

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 5/26) vom 15. April 2026



Deutscher Verein

für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII	4
3. Allgemeine Vorschriften	5
3.1 Leistungen der Jugendhilfe, § 2 Abs. 2 SGB VIII-E	5
3.2 Zumutbarkeitsprüfung, § 5 Abs. 3 SGB VIII-E	5
3.3 Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen bei der Gefährdungsrisikoeinschätzung, § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E	5
3.4 Verfahrenslotsen, § 10b SGB VIII-E	6
3.5 Umgangsbegleitung, § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E	7
4. Leistungstatbestand	7
4.1 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, § 27 SGB VIII-E	7
4.2 Hilfe zur Erziehung, § 27a SGB VIII-E	9
5. Rechtsfolgen/Leistungskataloge	10
5.1 Leistungen der Eingliederungshilfe, §§ 35a ff. SGB VIII-E	11
5.2 Früherkennung und Frühförderung, § 35c SGB VIII-E	11
6. Hilfe- und Leistungsplanung	12
6.1 Hilfe- und Leistungsplankonferenz, § 36b SGB VIII-E	12
6.2 Ergänzende Bestimmungen bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII-E	12
6.3 Besondere Bestimmungen bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 38 SGB VIII-E	13
6.4 Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 38a SGB VIII-E	13
7. Bildungsassistenz als infrastrukturelles Angebot in Tageseinrichtung, Schule und Hochschule, §§ 35d Abs. 4, 35f Abs. 4 SGB VIII-E	14
8. Planung infrastruktureller Bildungsassistenz, § 80a SGB VIII-E	14
9. Klarstellung des aufgabenspezifischen Kompetenzansatzes für Personal in der Kinder -und Jugendhilfe	15
10. Leistungsvereinbarung, § 78b SGB VIII-E	16
11. Kostenerstattung, § 89f Abs. 2 SGB VIII-E	16
12. Kostenbeiträge/-heranziehung, §§ 91 ff. SGB VIII-E	16
13. Gerichtsbarkeit	17
14. Übergangsregelungen	18

1. Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) hat am 23. März 2026 einen Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG) vorgelegt. Die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in Abstimmung mit der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe „SGB VIII – Gesamtzuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet. Die für die Abgabe einer Stellungnahme zu diesem umfangreichen Reformvorhaben gewährte Frist bis zum 16. April 2026 ist sehr kurz und kann eine umfassende Bewertung kaum ermöglichen. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf ausgewählte Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfs. Eine fundierte und abschließende Einschätzung, einschließlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins, war bis zum Ende der Stellungnahmefrist nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Der vorliegende Referentenentwurf greift neben der bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) angelegten Zielsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Reihe weiterer fachlich bedeutsamer Handlungsfelder auf. Hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen im Schutz von Pflegekindern, die Anpassungen im Jugendschutz zur Prävention missbräuchlichen Alkoholkonsums, die Einführung infrastruktureller Angebote, Maßnahmen zum Bürokratieabbau sowie Vereinfachungen in den Verfahren zur Kostenheranziehung und zur automatisierten Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Diese Regelungen greifen wichtige Bedarfe aus der Praxis auf.

Gleichzeitig sind mit einer solchen grundlegenden Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erhöhte Anforderungen an die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen verbunden. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen hin zu einer Weiterentwicklung des Sozialstaats kommt es in besonderer Weise darauf an, dass gesetzliche Neuregelungen zu spürbaren Erleichterungen und Entlastungen für alle beteiligten Akteure führen – sowohl für die Bürger*innen als auch für Verwaltung und freie Träger. Hierfür sind verständliche Regelungen, klar formulierte Rechtsansprüche sowie eine möglichst einheitliche und konsistente Verwendung von Rechtsbegriffen von zentraler Bedeutung.¹ Dies erscheint im vorliegenden Entwurf in Teilen bereits angelegt, wird jedoch nicht in allen Bereichen durchgängig erreicht.

Die Bewertung des Referentenentwurfs erfolgt insbesondere anhand der Frage, inwieweit durch das 1. KJHSRG eine bedarfsgerechte, inklusive und verlässliche Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien nach dem

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Zhuleva.

¹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbueroekratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

SGB VIII sichergestellt werden würde und ob sich daraus Nachteile für die Leistungsberechtigten ergeben würden.

Zudem werden die vorgesehenen Regelungen auch im Hinblick auf ihre praktische Umsetzbarkeit betrachtet. Hierzu zählen insbesondere Fragen des Erfüllungsaufwands als wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Umsetzung der Reform. Der Referentenentwurf lässt offen, inwieweit die den kommunalen Leistungsträgern entstehenden Mehraufwendungen für Leistungen und Personal vom Bund berücksichtigt und ausgeglichen werden sollen. Im Zusammenhang mit der Stärkung infrastruktureller Angebote ist darauf hinzuweisen, dass die Aufwände für die Länder und Kommunen bislang nicht vollständig abgebildet erscheinen. Während potenzielle Einsparungen durch die Nutzung entsprechender Angebote dargestellt werden, bleibt offen, in welchem Umfang zusätzliche Ressourcen für den Aufbau und die flächendeckende Etablierung solcher Strukturen erforderlich sind und wie diese in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren werden Aspekte des Vertrags- und Leistungserbringungsrechts im Referentenentwurf nur am Rande aufgegriffen. Eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts, wie sie im Rahmen vorangegangener Dialogprozesse gefordert wurde, ist im Entwurf nicht vorgesehen. Insoweit bleibt offen, inwieweit bestehender Regelungsbedarf in diesem Bereich künftig aufgegriffen wird.

2. Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII

Der Referentenentwurf des 1. KJHSRG wird insgesamt als ein wichtiger Schritt zur Stärkung eines inklusiven und präventiven Leistungssystems bewertet. Insbesondere wird die Zusammenführung von Leistungen zur Erziehung und zur Teilhabe in einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe als ein geeigneter Weg zur Schaffung eines Leistungsgesetzes gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 KJSG, § 108 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII gesehen. Gleichzeitig zeigt sich bei einzelnen Regelungen, dass die angestrebte Gesamtzuständigkeit in der praktischen Umsetzung noch nicht durchgängig eingelöst wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene unbefristete Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E), die unterschiedliche Zuständigkeitsstrukturen auf Landesebene weiterhin ermöglicht. Damit bleibt die Zielsetzung einer möglichst einheitlichen und für die Leistungsberechtigten Leistungserbringung „aus einer Hand“ teilweise von der konkreten Ausgestaltung in den Ländern abhängig. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, bei der Evaluation nach § 108 SGB VIII-E die Auswirkung der Länderöffnungsklausel auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für junge Menschen in dem Kontext dieser Reform besonders in den Blick zu nehmen.

3. Allgemeine Vorschriften

3.1 Leistungen der Jugendhilfe, § 2 Abs. 2 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die ausdrückliche Aufnahme der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), der unabhängigen ombudschäftlichen Beratung und Konfliktklärung (§ 9a SGB VIII) sowie der Unterstützung durch Verfahrenslots*innen (§ 10b SGB VIII) in den Leistungskatalog des § 2 Abs. 2 SGB VIII-E. Die Neuregelung führt zu einer fachlich gebotenen Aufwertung dieser Angebote und verdeutlicht ihren Charakter als wesentliche Bestandteile einer an den Rechten junger Menschen orientierten Kinder- und Jugendhilfe. Sie stärkt insbesondere die Beteiligungs- und Rechtswahrnehmungsmöglichkeiten junger Menschen und trägt zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bei.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die systematische Einordnung im Verhältnis zu bestehenden Leistungen weiter zu präzisieren und ein einheitliches Vertragsrecht zu schaffen, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

3.2 Zumutbarkeitsprüfung, § 5 Abs. 3 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts durch § 5 Abs. 3 SGB VIII-E. Insbesondere die Klarstellung, dass bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistung ein Kostenvergleich nicht stattfindet, trägt zu einer konsequent personenzentrierten Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bei.

Zudem regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, die Verweisung auf § 104 SGB IX zu ergänzen. Neben § 104 Abs. 4 SGB IX sollte für junge Volljährige auch § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX entsprechend einbezogen werden. Danach ist Wohnformen außerhalb besonderer Wohnformen grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. Die Einbeziehung dieser Regelung ist erforderlich, um auch im SGB VIII die Orientierung an inklusiven, selbstbestimmten Wohnformen zu stärken und eine Angleichung an die Zielsetzungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sicherzustellen.

3.3 Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen bei der Gefährdungsrisikoeinschätzung, § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E

Die Erweiterung des § 8a Abs. 1 SGB VIII-E wird begrüßt. Die Einbeziehung weiterer beteiligter Stellen in die Gefährdungseinschätzung stärkt den in der Praxis etablierten Ansatz einer Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz und trägt den komplexen, häufig rechtskreisübergreifenden Fallkonstellationen Rechnung.

Gerade im inklusiven Kinderschutz ist die Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Gesundheitswesen, der Schule und weiteren psychosozialen Diensten fachlich

erforderlich, um Gefährdungsrisiken sachgerecht einschätzen zu können.² Für eine gelingende rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ist zudem die rechtssichere Ausgestaltung der Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen unerlässlich. Der Deutsche Verein regt an, in den jeweiligen Leistungsgesetzen klare Regelungen zur (automatisierten) Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, um die Umsetzung bestehender und künftiger Kooperationen verschiedener Leistungssysteme wirksam zu unterstützen.³ Dies entspricht auch den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026.⁴

3.4 Verfahrenslotsen, § 10b SGB VIII-E

Die Beibehaltung und Ausgestaltung der Verfahrenslotsen als Unterstützungsstruktur wird vielfach als sinnvoll erachtet. Insbesondere ihre Funktion als niedrigschwellige Anlaufstelle zur Erleichterung des Zugangs zu Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien wird als fachlich notwendig und hilfreich eingeschätzt. Verfahrenslotsen können dazu beitragen, bestehende Hürden in der Antragstellung und -bearbeitung zu überwinden sowie eine gezielte Beratung und Unterstützung im komplexen System der Teilhabeleistungen zu gewährleisten.

Positiv hervorzuheben ist auch die ausdrückliche Einbeziehung von Ansprüchen aus der Pflegeversicherung. Dies trägt den komplexen, häufig rechtskreisübergreifenden Bedarfslagen Rechnung und unterstützt eine ganzheitliche Beratung und Begleitung. Dies entspricht auch der Forderung des Deutschen Vereins, Beratungsangebote konsequent an den Lebenslagen und Beratungserfordernissen der Bürger*innen auszurichten und hierfür verlässliche, niedrigschwellige Anlaufstellen bereitzustellen.⁵

Die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung und Vorhaltung der Verfahrenslotsen wird jedoch teilweise kritisch gesehen, da sie die notwendige Flexibilität der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der organisatorischen Ausgestaltung einschränken kann. Die nun ausdrücklich vorgesehene funktionale, organisatorische und personelle Trennung dieser Aufgabe ist sachgerecht und erforderlich, um eine unabhängige und vertrauensvolle Unterstützung sicherzustellen, stellt jedoch hohe Anforderungen an die Praxis.

2 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes (DV 17/23) vom 19. Juni 2024, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-eines-inklusive-kinderschutzes/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

3 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 15. April 2026), S. 10.

4 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026 (DV 2/26), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-empfehlungen-der-kommission-zur-sozialstaatsreform-vom-27-januar-2026/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

5 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 15. April 2026), S. 9.

3.5 Umgangsbegleitung, § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E

Mit der Ergänzung des § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E wird der Vorgabe der EU-Gewaltschutzrichtlinie⁶ Rechnung getragen, soweit diese vorsieht, dass sichere Orte für den sicheren Umgangskontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, zu schaffen sind. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt dies. Gleichzeitig weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass in der bis zum 14. Juni 2027 umzusetzenden Richtlinie ebenso vorgesehen ist, dass in diesen Fällen auch für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte zu sorgen ist, sofern dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient. Der Deutsche Verein hatte bereits darauf hingewiesen, dass die Sicherheit beim begleiteten Umgang in hohem Maße von der Professionalität der beteiligten Personen abhängt und zur Umgangsbegleitung verpflichtend speziell geschulte Fachkräfte einzusetzen sind.⁷ Maßgeblich für einen umfassenden Schutz ist darüber hinaus, dass begleiteter Umgang nur in geeigneten Fällen angeordnet und durchgeführt wird und zudem die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Ablauf konkret festgelegt werden.⁸ Daher fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, auch im Familien- und Familienverfahrensrecht dringend entsprechende Reformen auf den Weg zu bringen.

4. Leistungstatbestand

4.1 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, § 27 SGB VIII-E

4.1.1 § 27 Abs. 1 SGB VIII-E

Die Neufassung des § 27 Abs. 1 SGB VIII-E wird im Grundsatz begrüßt, da sie die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe systematisch zusammenführt und damit die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe stärkt. Zugleich hält der Referentenentwurf an der Unterscheidung zwischen den beiden bestehenden Leistungstatbeständen – der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – fest. Dadurch wird eine Abgrenzung der jeweiligen Anspruchsgrundlagen gewahrt, was sowohl für die Rechtsanwendung als auch für die Praxis relevant ist. Die Bedarfslage in den Familien kann zwar durch die Behinderung eines Kindes oder Jugendlichen beeinflusst werden, dies bedeutet aber nicht gleichsam, dass auch Hilfen zur Erziehung notwendig und geboten sind.

Gleichwohl wirft der im Abschnitt 4 des SGB VIII-E nach 1. KJHSRG-E eingeführte und bislang im Gesetzeszusammenhang unbekannte Begriff „Leistungen zur Entwicklung“ Fragen auf. Dieser Begriff wird im vorliegenden IKJHG nicht näher ausgeführt oder konkret definiert, was zu Unsicherheiten führen kann. Um eine wirk-

⁶ Die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024.

⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

⁸ Ebd.

same und zielgerichtete Anwendung dieser neuen Leistungsart zu ermöglichen, ist eine genauere Begriffsbestimmung der „Leistungen zur Entwicklung“ im Gesetzeswortlaut notwendig und dessen inhaltliche Reichweite präzise zu bestimmen.

Eine Möglichkeit, hier Unklarheiten zu beseitigen, wäre die Entwicklung einer neuen, spezifischen Leistungsart im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei sollten sowohl die pädagogischen als auch die therapeutischen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung in den Blick genommen werden. Eine klare gesetzliche Formulierung dieser Leistungsart ist unerlässlich, um den Akteuren in der Praxis die erforderliche Rechtssicherheit zu bieten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die neuen Leistungen effektiv und bedarfsgerecht erbracht werden können.

4.1.2 Leistungen der Eingliederungshilfe, § 27 Abs. 3 SGB VIII-E

Der Referentenentwurf sieht in Absatz 3 den Anspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und drohender Behinderungen auf Eingliederungshilfeleistungen vor. Dabei wird auf den UN-BRK-konformen Behinderungsbegriff in § 7 Abs. 2 SGB VIII Bezug genommen. Die bis dahin bestehende Diskrepanz zum Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII wird dadurch beseitigt, was der Deutsche Verein bereits seit Langem fordert und ausdrücklich zu begrüßen ist.⁹

Ausweislich der Gesetzesbegründung orientiert sich die Regelung an der Anspruchsgrundlage des § 99 Abs. 1 SGB IX. Daraus folgt, dass der Wortlaut des § 99 SGB IX nicht in Gänze übernommen wurde. Insbesondere wurde das Wesentlichkeitskriterium aus § 99 SGB IX nicht in den Wortlaut des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E aufgenommen. Stattdessen sind als Tatbestandsvoraussetzungen die „Eignung“ und „Notwendigkeit“ der Leistungen der Eingliederungshilfe vorgesehen. Die normierten unbestimmten Rechtsbegriffe der Erforderlichkeit und der Notwendigkeit der Eingliederungshilfeleistungen regulieren die konkrete Anspruchsberechtigung und scheinen geeignet, einer Leistungsausweitung entgegenzuwirken.

4.1.3 Eignung und Notwendigkeit, § 27 Abs. 5 SGB VIII-E

In § 27 Abs. 5 SGB VIII-E ist in Anlehnung an § 99 Abs. 3 SGB IX vorgesehen, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzung der „Notwendigkeit“ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe im Wege einer pflichtgemäßen Ermessensausübung gewähren kann. Dies ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu begrüßen.

4.1.4 Ganzheitlicher bedarfsübergreifender Hilfeansatz, § 27 Abs. 6 SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt positiv zur Kenntnis, dass mit der Regelung in § 27 Abs. 6 SGB VIII-E bei Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe ein ganzheitlicher bedarfs-

⁹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Umsetzung der Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), DV 2/22 vom 21. Juni 2023, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-erfuellung-der-aufgaben-der-oeffentlichen-traeger-der-kinder-und-jugendhilfe-bei-der-umsetzung-der-reformstufe-2-des-bundesteilhabegesetzes-bthg/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

übergreifender Hilfeansatz gewählt wird. Damit werden die inklusive Ausrichtung und Gestaltung der Angebote von Einrichtungen und Diensten befördert.

4.2 Hilfe zur Erziehung, § 27a SGB VIII-E

Die Regelungen in § 27a Abs. 1–3 SGB VIII-E führen die bestehenden Grundsätze der Hilfe zur Erziehung fort und betonen zutreffend die Ausrichtung am individuellen erzieherischen Bedarf sowie die Möglichkeit kombinierter Hilfen. Dies wird fachlich begrüßt.

4.2.1 Vorrangregelung, § 27a Abs. 4 SGB VIII-E

Die in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E vorgesehene Vorrangregelung zugunsten infrastruktureller und regelhafter Angebote ist vor dem Hintergrund der angestrebten Stärkung sozialräumlicher, niedrighschwelliger und inklusiver Unterstützungsstrukturen nachvollziehbar und entspricht langjährigen fachlichen Zielsetzungen.¹⁰

Gleichwohl begegnet die Vorrangregelung aus systematischer und rechtlicher Sicht Bedenken. Eine Vorrangregelung setzt ein Konkurrenzverhältnis vergleichbarer Leistungen voraus. Leistungen der Hilfe zur Erziehung sind jedoch individualisierte, rechtsanspruchsbasierte Leistungen, während infrastrukturelle und regelhafte Angebote generalisierte Unterstützungsformen darstellen. Beide stehen daher nicht in einem Konkurrenz-, sondern in einem Ergänzungsverhältnis. Die Gleichstellung über das Kriterium der „gleichen Eignung“ erscheint vor diesem Hintergrund nicht überzeugend und relativiert den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung.

Darüber hinaus birgt eine gesetzliche Vorrangregelung die Gefahr, dass die Entscheidung über die geeignete Hilfe nicht mehr primär am individuellen Bedarf im Einzelfall ausgerichtet wird, sondern durch eine vorgelagerte normative Steuerung beeinflusst wird. Dies steht im Spannungsverhältnis zum Anspruchssystem der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII-E, das an die Kriterien der Eignung und Notwendigkeit im konkreten Einzelfall anknüpft. Zugleich sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Daraus folgt, dass unter mehreren gleichermaßen geeigneten Leistungen die wirtschaftlichere Alternative zu wählen ist. Einer zusätzlichen gesetzlichen Vorrangregelung bedarf es insoweit nicht.

Rechtlich problematisch ist zudem die Formulierung „geeignet oder gleichermaßen geeignet“, die eine erhebliche Auslegungsoffenheit aufweist. In Verbindung mit dem Vorrang kann dies dazu führen, dass infrastrukturelle Angebote auch dann gewählt werden, wenn sie den individuellen Bedarf nicht in gleicher Qualität decken. Zu berücksichtigen ist, dass infrastrukturelle Angebote regelmäßig weniger intensiv, stärker standardisiert und nicht auf eine kontinuierliche, individuelle Hilfeplanung angelegt sind. Damit besteht durchaus das Risiko von Versorgungs-

¹⁰ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), DV 33/20 vom 24. November 2020, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereines-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-von-kindern-und-jugendlichen-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

lücken und einer faktischen Absenkung des Leistungsniveaus sowie einer Einschränkung subjektiver Rechtsansprüche.

Die angestrebte Stärkung struktureller sozialräumlicher Angebote sollte daher vorrangig über deren qualitativen und quantitativen Ausbau sowie über eine bessere Verzahnung mit individuellen Hilfen erfolgen, nicht jedoch über eine normative Priorisierung im Leistungsgesetz.

4.2.2 Infrastrukturelle Angebote, § 27a Abs. 5 SGB-VIII-E

Die in § 27a Abs. 5 SGB VIII-E vorgesehene Einführung infrastruktureller Angebote wird fachlich grundsätzlich begrüßt. Solche Angebote können einen niedrigschwelligen Zugang zu Unterstützung ermöglichen und damit sowohl Familien als auch Verwaltung und Einrichtungen entlasten. Zugleich tragen sie dazu bei, inklusive Strukturen im Regelsystem nachhaltig zu stärken. Insbesondere durch flexible Einsatzmöglichkeiten, stabile Teamstrukturen sowie frühzeitige Unterstützungsansätze besteht das Potenzial, präventiv zu wirken und die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Auch die intendierte Stärkung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie die Entwicklung gemeinsamer, sozialräumlich ausgerichteter Konzepte erscheinen fachlich sinnvoll und entsprechen etablierten fachpolitischen Zielsetzungen.¹¹ In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden.

Zwar wird der Grundsatz bekräftigt, dass individuelle Ansprüche fortbestehen, wenn infrastrukturelle Angebote zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen. Kritisch zu bewerten ist jedoch die vorgesehene Anspruchsschwelle, wonach ein individueller Leistungsanspruch nur dann besteht, wenn dem Bedarf ausschließlich durch eine einzelfallbezogene Anleitung und Begleitung entsprochen werden kann. Diese Formulierung setzt eine sehr hohe Zugangsschwelle und birgt die Gefahr, dass notwendige individuelle Unterstützungsleistungen in der Praxis nicht oder erst verspätet gewährt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine rechtliche Klarstellung geboten, die sicherstellt, dass individuelle Bedarfe angemessen berücksichtigt und Leistungen bedarfsgerecht sowie rechtzeitig erbracht werden.

Da Angebote der Kindertagespflege im Referentenentwurf an dieser Stelle nicht ausdrücklich benannt werden, regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an zu prüfen, ob diese in § 27a Abs. 5 SGB VIII-E einbezogen werden sollten.

5. Rechtsfolgen/Leistungskataloge

Die vorgesehenen offenen Hilfe- und Leistungskataloge sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese schaffen die notwendige Flexibilität und eröffnen Spielräume für

¹¹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII, DV 5/20 vom 14. September 2021, www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-und-weiterentwicklung-von-schulassistenz-nach-112-sgb-ix-und-35a-sgb-viii/ (letzter Abruf: 15. April 2026).

die Entwicklung neuer Leistungsformen, die den individuellen Bedürfnissen junger Menschen gerecht werden.

5.1 Leistungen der Eingliederungshilfe, §§ 35a ff. SGB VIII-E

§ 35a SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E. Der vorgesehene offene Leistungskatalog neben den beschriebenen einzelnen Leistungsarten in den §§ 35b bis 35i SGB VIII-E und der Verweis auf die Kapitel 9 bis 13 des Teil 1 SGB IX sind zu begrüßen. Damit wird Raum für die passgenaue Gestaltung von Leistungen im Einzelfall und für Weiterentwicklungen der Angebote geboten. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass mit dem ergänzenden Verweis auf die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX keine derzeitige mögliche Leistung verlorengeht.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt positiv zur Kenntnis, dass die individuelle Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen und die besondere Bedeutung des familiären Umfeldes sowie des Sozialraums anlehnend an § 104 Abs. 1 SGB IX Eingang in § 35a Abs. 1 SGB VIII-E gefunden haben.

Begrüßt wird zudem die in § 35a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E vorgesehene Möglichkeit, Leistungen der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII zu kombinieren. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geht davon aus, dass von dieser Regelung auch „Hilfen“ nach SGB VIII umfasst sind. Es handelt sich damit um eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Hilfen des SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe, die sich nicht auf die Hilfe zur Erziehung beschränkt. Dies trägt zur Stärkung der inklusiven Ausrichtung bei und erinnert, das Gesamtsystem der Familie und des sozialen Umfeldes in den Blick zu nehmen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht Prüfbedarf hinsichtlich der sachgerechten Verwendung des Begriffs „Dienstleistung“ in § 35a Abs. 4 SGB VIII-E. Nach § 105 Abs. 1 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe zwar in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Allerdings beschränken sich Dienstleistungen entsprechend § 105 Abs. 2 SGB IX im Bereich der Eingliederungshilfe vor allem auf die Beratung durch die Träger der Eingliederungshilfe. Im Übrigen werden die Leistungen zur Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe begrifflich als Sachleistungen gefasst und als solche erbracht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, ggf. den Begriff „Dienstleistungen“ in Abs. 4 durch den Begriff „Leistungen“ zu ersetzen, um Unsicherheiten bei der Umsetzung in der Praxis zu vermeiden.

5.2 Früherkennung und Frühförderung, § 35c SGB VIII-E

Die Überführung der Regelungen zur Frühförderung nach § 79 SGB IX in das SGB VIII ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins konsequent und vermeidet Rechtsunsicherheiten für die Beteiligten. Der Verweis auf die Komplexleistung der Früherkennung und Frühförderung nach § 42 und § 46 SGB IX ist auch sachgerecht.

Begrüßt wird auch die vorgesehene Klarstellung in § 35c Abs. 1 Halbsatz 2 SGB VIII-E, dass die Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit (drohenden) Behin-

derungen unabhängig von den Zugangsvoraussetzungen des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E zur Verfügung stehen und an diese erbracht werden können.

Wichtig ist, dass die Niedrigschwelligkeit für Eltern, sich der Diagnostik und Versorgung durch die Frühförderstellen zuzuwenden, weiterhin gefördert wird. Eine frühzeitige Diagnostik ohne verwaltungsbedingte Verzögerung ist dringend notwendig, um Unterstützungsleistungen für Kind und Familie rechtzeitig in die Wege zu leiten und entwicklungsbezogene und familiäre Folgeproblematiken durch präventive Maßnahmen zu vermeiden.

6. Hilfe- und Leistungsplanung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich die in § 36a SGB VIII-E vorgesehenen einheitlichen Grundsätze in der Hilfe- und Leistungsplanung für junge Menschen mit und ohne Behinderung. Diese Regelungen wären wichtige Schritte, um bestehende Schnittstellenprobleme und Unklarheiten zu verringern. Mit einer einheitlichen Planung könnten passgenauere Unterstützungsleistungen für junge Menschen entwickelt und deren Zugang zu den erforderlichen Hilfen erleichtert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Inklusion und der bedarfsgerechten Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen von großer Bedeutung.

6.1 Hilfe- und Leistungsplankonferenz, § 36b SGB VIII-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass in § 36b Abs. 1 SGB VIII-E weitergehend als § 119 Abs. 1 SGB IX die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit Zustimmung und auf Vorschlag des Leistungsberechtigten als „Soll-Regelung“ und damit als Regelfall vorgesehen ist.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt sehr positiv wahr, dass die Willensäußerung und die Interessen des Kindes oder Jugendlichen bei der Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenz umfassend sichergestellt werden sollen. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der Beteiligung, die für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich sind.

6.2 Ergänzende Bestimmungen bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII-E

Die neu eingeführte Verpflichtung zur Information und Beteiligung des örtlich zuständigen Trägers bei der Auswahl von Pflegepersonen oder familienähnlichen Betreuungsformen außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs wird ausdrücklich begrüßt. Sie stärkt die fachliche Verantwortung des aufnehmenden Jugendamtes und trägt zu einer verbesserten Qualitätssicherung bei.

6.3 Besondere Bestimmungen bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 38 SGB VIII-E

Der Referentenentwurf verweist in § 38 SGB VIII-E zur Koordinierung der Leistungen zur Teilhabe ausdrücklich auf die Verfahrensvorschriften in §§ 14 ff. SGB IX.

Nach der Gesetzesbegründung soll dies die Teilhabeplanung als trägerübergreifendes Instrument stärken, was begrüßt werden kann. Das Teilhabeplanverfahren kommt bei der Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger – und sofern Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen erforderlich sind – zum Tragen. Dadurch sollen in trägerübergreifenden Fallkonstellationen Leistungen „wie aus einer Hand“ gewährt werden.¹²

Damit finden auch die Fristenregelungen des § 14 SGB IX Anwendung, was durchaus seitens des Deutschen Vereins im Sinne einer zügigen Leistungsentscheidung begrüßenswert ist. Allerdings verbirgt sich damit das Risiko, dass unter Zeitdruck eine Hilfe gewährt wird, die nicht geeignet ist.¹³ Der Deutsche Verein weist darüber hinaus in diesem Kontext zum wiederholten Male darauf hin, dass aufgrund des nicht ausdrücklich erforderlichen Antrages im SGB VIII der Zeitpunkt des Beginns für den Fristenlauf und die zügige Zuständigkeitserklärung im Einzelfall schwierig sein kann,¹⁴ was zu Unsicherheiten in der Umsetzung führt. Der Deutsche Verein regt eine Klarstellung an, wann ohne ausdrücklichen Antrag die Zeitschiene des § 14 SGB IX startet.

6.4 Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 38a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein betont, dass schlanke Verwaltungsabläufe ressourcenschonend sind, zu mehr Transparenz beitragen und zügige Leistungsgewährung ermöglichen. Dies stärkt zugleich das Vertrauen in staatliche Institutionen.¹⁵ Der Referentenentwurf konkretisiert in § 38a SGB VIII-E, wann eine Begutachtung erforderlich ist, und knüpft damit an die Regelung des § 17 SGB IX an. Sofern bereits ausreichende Entscheidungsgrundlagen in Form von Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen vorliegen, welche zur Entscheidung über die Leistungsgewährung ausreichen, soll von einer (weiteren) Begutachtung abgesehen werden können. Liegen keine ausreichenden medizinischen Unterlagen vor und würde die Einholung einer kürzeren ärztlichen Bescheinigung als Entscheidungsgrundlage ausreichen, ist vorgesehen, dass der Jugendhilfeträger diese einholt.

12 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung, DV 01/19 vom 18. Juni 2019, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-gesamtplanung-in-der-eingliederungshilfe-und-ihr-verhaeltnis-zur-teilhabeplanung/>

13 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung der Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), DV 2/22 vom 21. Juni 2023, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-erfuellung-der-aufgaben-der-oeffentlichen-traeger-der-kinder-und-jugendhilfe-bei-der-umsetzung-der-reformstufe-2-des-bundesteilhabegesetzes-bthg/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

14 A.a.O.

15 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025) vom 28. Mai 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit der Regelung des § 38a SGB VIII-E zusätzliche Belastungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie Kosten und zeitaufwendige Doppelbegutachtungen vermieden werden sollen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt allerdings an, dass zur Sicherstellung der Erbringung der im Einzelfall erforderlichen und notwendigen Leistungen gewisse Mindestanforderungen an die ärztlichen Bescheinigungen gestellt werden sollten.

7. Bildungsassistenz als infrastrukturelles Angebot in Tageseinrichtung, Schule und Hochschule, §§ 35d Abs. 4, 35f Abs. 4 SGB VIII-E

Der Referentenentwurf sieht erstmals in § 35d Abs. 4 und § 35f Abs. 4 SGB VIII-E jeweils eine Rechtsgrundlage für die Verankerung der Bildungsassistenz als infrastrukturelles Angebot in Bezug auf Tageseinrichtungen (§ 35f Abs. 4 SGB VIII-E), Schule und Hochschule (§ 35d Abs. 4 SGB VIII-E) vor.

Die mit einem vorgeschalteten infrastrukturellen Angebot verbundene Verlagerung der Bedarfsermittlung und -feststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII kann zu einer Vereinfachung der einzelfallbezogenen Verwaltungsverfahren beitragen und dadurch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und auch Eltern und ihre Kinder von bürokratischem Aufwand entlasten. Zudem können infrastrukturelle Poolmodelle zu einer finanziellen Entlastung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe führen. Ein weiterer Vorteil solcher infrastrukturellen Angebote ist, dass die Inklusion in die Klassengemeinschaft erleichtert werden kann.

Zu begrüßen ist, dass der Individualanspruch nach Satz 2 fortgelten soll, sofern im Einzelfall eine individuelle Unterstützung notwendig ist. Dies entspricht der Forderung des Deutschen Vereins, wonach weitergehende Leistungen der Eingliederungshilfe als individuelle Unterstützung neben dem Infrastrukturmodell möglich sein sollen, wenn das infrastrukturelle Angebot nicht ausreicht, eine Teilhabebeeinträchtigung zu kompensieren.¹⁶ Gleichzeitig ist aber nicht ausreichend geregelt, wie das Verhältnis von infrastrukturellen Angeboten zu individuellen Leistungen konkret ausgestaltet ist und welche Stelle hierfür die Verantwortung trägt. Dies betrifft insbesondere Fragen der Zuständigkeit, der Initiierung des Prüfverfahrens sowie der Beteiligung der Leistungsberechtigten.

8. Planung infrastruktureller Bildungsassistenz, § 80a SGB VIII-E

Zu begrüßen ist, dass die Entwicklung infrastruktureller Angebote der Bildungsassistenz in die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII aufgenommen werden soll.

¹⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII (DV 5/29) vom 14. September 2021, www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-und-weiterentwicklung-von-schulassistenz-nach-112-sgb-ix-und-35a-sgb-viii/ (letzter Abruf: 15. April 2026), S. 15.

Damit wird eine Empfehlung des Deutschen Vereins umgesetzt.¹⁷ Bisher wurden infrastrukturelle Poolmodelle im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts vor allem auf der Grundlage von politischem Willen zu einer derartigen strukturellen Weiterentwicklung und der Möglichkeit der Finanzierung umgesetzt.

Der Deutsche Verein hat wiederholt gefordert, dass Schule sich zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickeln muss. Es bleibt daher Aufgabe der Länder, ein Schulsystem zu entwickeln und zu finanzieren, was der UN-BRK entspricht.

Insoweit regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, auch Schule als Kooperationspartner in die Planung von infrastrukturellen Angeboten einzubeziehen, um die schulische Verantwortung für inklusive Bildung zu stärken bzw. auszubauen.

Weiterhin ergeben sich die Unsicherheiten im Hinblick auf die praktische Umsetzung infrastruktureller Angebote, die maßgeblich von einer abgestimmten Planung zwischen Jugendhilfe und den für Schule und Hochschule zuständigen Stellen abhängt. Die konkrete Ausgestaltung wird weitgehend dem Landesrecht überlassen. Insbesondere bleibt die Frage der finanziellen Mitverantwortung des Schul-/Hochschulsystems offen. Eine verbindliche Beteiligung der für Schule bzw. Hochschule zuständigen Stellen an den Kosten kann nur auf landesrechtlicher Ebene geregelt werden. Dies birgt das Risiko uneinheitlicher Lösungen und erschwert eine verlässliche und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote.

9. Klarstellung des aufgabenspezifischen Kompetenzansatzes für Personal in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Entwurf konkretisiert die Vorschriften zur Personalbemessung in den Jugendämtern und Landesjugendämtern (§§ 78c, 79 SGB VIII-E) sowie die Regelung zu Betriebserlaubnis und Leistungsvereinbarungen (§ 45 SGB VIII-E): Die fachliche Eignung des in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Personals soll anhand der jeweiligen konkreten Aufgaben und Funktionen beurteilt werden.

Die meisten Bundesländer legen derzeit über Fachkraft-Positivlisten fest, welche Berufsabschlüsse ohne Einzelfallprüfung als Eignung im Sinne des Fachkräftegebots gelten und welche weiteren Qualifikationen in Kombination mit bestimmten Weiterbildungsmodulen ebenfalls in der Regel ohne Einzelfallprüfung anerkannt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, im Einzelfall und auf Antrag für bestimmte Aufgaben Personen mit anderen Qualifikationen als geeignet zuzulassen. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins handelt es sich hier um eine Klarstellung im Sinne der gängigen Rechtsauffassung zum Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe.

Gleichwohl setzen die im Entwurf eingefügten Ergänzungen einen Impuls, bei der Beurteilung der Eignung potenzieller Beschäftigter in der Kinder- und Jugendhilfe stärker als bisher auf die konkreten Aufgaben und Kompetenzen abzustellen. Ein

¹⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII (DV 5/29) vom 14. September 2021, www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-und-weiterentwicklung-von-schulassistenz-nach-112-sgb-ix-und-35a-sgb-viii/ (letzter Abruf: 15. April 2026), S. 17.

Anspruch auf Anerkennung als Fachkraft im Einzelfall bei entsprechender Eignung für konkrete Aufgaben wird so möglicherweise gestärkt.

10. Leistungsvereinbarung, § 78b SGB VIII-E

Mit der Änderung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E wird der Qualitätsbegriff in Anlehnung an § 134 SGB IX um den Aspekt der Wirksamkeit ergänzt. Die Regelung führt dazu, dass im Rahmen von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII künftig auch Aspekte der Wirkungsorientierung zu berücksichtigen sind. Bei dem Begriff Wirksamkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der an dieser Stelle gesetzlich weder definiert noch konkretisiert wird. Es wird daher – entsprechend der Eingliederungshilfe nach SGB IX – die anspruchsvolle Aufgabe der Vertragspartner sein, geeignete Methoden, Kriterien und Instrumente zur Beurteilung der Wirksamkeit zu entwickeln. Der Deutsche Verein hat – bezogen auf den Bereich der Eingliederungshilfe – wiederholt betont, dass hierfür ein gemeinsames Verständnis über den Begriff zwischen den Vertragspartnern notwendig ist und auch Hinweise zu einer Begriffsbestimmung gegeben.¹⁸ Dabei hat er auch darauf hingewiesen, dass es weiterer interdisziplinärer Forschung zur Wirksamkeit von Leistungen bedarf, umso eine sachgemessene empirisch fundierte Begründung professionellen Handelns unter Berücksichtigung der Ergebnisqualität zu ermöglichen.¹⁹ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bekräftigt diese Hinweise auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesen Gründen und den Erkenntnissen aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stößt die Übernahme dieses Begriffs ohne weitere gesetzliche Konkretisierung auf Bedenken.

11. Kostenerstattung, § 89f Abs. 2 SGB VIII-E

Die Ergänzung in § 89f Abs. 2 SGB VIII-E eröffnet den Ländern die Möglichkeit, für Fälle der Kostenerstattung bei eingereisten jungen Menschen nach § 89d SGB VIII Bagatellgrenzen festzulegen sowie pauschale Abgeltungen vorzusehen. Ziel dieser Regelung ist erkennbar eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Kostenerstattungsverfahren, was als Entlastung für die Verwaltung vor Ort grundsätzlich zu begrüßen ist.

12. Kostenbeiträge/-heranziehung, §§ 91 ff. SGB VIII-E

Die Neuregelungen zur Kostenheranziehung verfolgen erkennbar das Ziel, die bestehenden Regelungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Insbesondere die Einführung pauschaler Kostenbeiträge nach § 92a SGB VIII-E sowie die systemati-

18 Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe (DV 26/20), www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunkte-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-wirkung-und-wirksamkeit-in-der-eingliederungshilfe/ (letzter Abruf: 15. April 2026), S. 10.

19 Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe (DV 26/20), www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunkte-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-wirkung-und-wirksamkeit-in-der-eingliederungshilfe/ (letzter Abruf: 15. April 2026), S. 14.

sche Anpassung der Tatbestände in § 91 SGB VIII-E tragen zur Transparenz und Systematisierung bei.

Dabei wird mit dem Begriff der „Einnahmen“ ein neuer, übergeordneter Begriff eingeführt, der Einkommen, zweckgleiche Leistungen und Kindergeld zusammenfasst. In diesem Zusammenhang erscheint klärungsbedürftig, inwieweit dieser Begriff mit bestehenden einkommensrechtlichen Begrifflichkeiten in anderen sozialrechtlichen Kontexten kompatibel ist und zur Harmonisierung beiträgt. Zudem wird der Begriff im Gesetzestext nur punktuell verwendet und nur in der Gesetzesbegründung (S. 104 Ref-E) erläutert. Es stellt sich daher die Frage, ob die gewählte Begrifflichkeit hinreichend bestimmt ist oder weiterer Klarstellungsbedarf besteht.

Bezüglich der Zuordnung des Kindergeldes zum Einkommen eines Elternteils ist darauf hinzuweisen, dass das Kindergeld in unterschiedlichen Rechtsbereichen – insbesondere im Unterhaltsrecht, Steuerrecht und Sozialrecht – unterschiedlichen Zwecken dient und jeweils unterschiedlich eingeordnet wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine klare und nachvollziehbare Regelung der Zuordnung insbesondere in komplexeren Familienkonstellationen, etwa in Trennungsfamilien, von Bedeutung.

Die vorgesehene Pauschalierung nach § 92a SGB VIII-E in der Höhe nach unter Bezugnahme auf prozentuale Anteile der jeweils zugrunde zu legenden Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 SGB XII erscheint im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung nachvollziehbar. Zu prüfen ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, ob hier regelmäßig eine Schlechterstellung der betroffenen Leistungsberechtigten zu erwarten ist. Des Weiteren begegnet die vorgesehene Pauschalierung im Hinblick auf die fehlende Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit Bedenken, insbesondere hinsichtlich ihrer Angemessenheit im Einzelfall. Zugleich bleibt die Möglichkeit erhalten, bei geringerer Leistungsfähigkeit niedrigere Beiträge nachzuweisen. In diesem Zusammenhang erscheint es jedoch bedeutsam, sicherzustellen, dass Eltern über diese Möglichkeit ausreichend informiert werden.

Im Hinblick auf Familien mit Kindern mit Behinderungen ist darüber hinaus differenziert zu betrachten, dass bislang kostenbeitragspflichtige ambulante Leistungen künftig kostenbeitragsfrei gestellt werden, was eine Entlastung für Familien darstellt. Demgegenüber sieht der Referentenentwurf für teil- und stationäre Leistungen eine pauschale Heranziehung der Eltern vor, während bislang im Recht der Eingliederungshilfe häufig keine oder nur eine eingeschränkte Kostenbeteiligung bestand. Dies führt zu einer systematischen Neuausrichtung der Kostenbeteiligung und kann im Vergleich zur bisherigen Rechtslage für betroffene Familien zu einer höheren finanziellen Belastung führen.

13. Gerichtsbarkeit

Der Referentenentwurf enthält keine Regelung zum Rechtsweg. Dies hat zur Folge, dass für Leistungen nach dem SGB VIII weiterhin der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, während für Leistungen nach dem SGB IX der Rechtsweg zu den Sozialge-

richten besteht. Mit der Überführung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in das SGB VIII geht damit faktisch ein Wechsel des Rechtswegs einher. Für die betroffenen Leistungsberechtigten bedeutet dies, dass Streitigkeiten künftig nicht mehr vor den Sozialgerichten, sondern vor den Verwaltungsgerichten zu führen sind.

Mit der vorgesehenen Änderung in § 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E wird jedoch für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle der Rechtsweg von den Verwaltungsgerichten zu den Sozialgerichten verlagert. Damit ergibt sich künftig eine differenzierte Zuständigkeit, bei der für Leistungsstreitigkeiten nach dem SGB VIII die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist, während für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Entscheidungen der Schiedsstelle die Sozialgerichtsbarkeit angerufen wird. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob diese Aufteilung des Rechtswegs den Anforderungen an ein konsistentes und übersichtliches Rechtsschutzsystem im Rahmen eines inklusiven Leistungssystems ausreichend Rechnung trägt.

14. Übergangsregelungen

Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit im Teil 2 SGB IX und im SGB VIII unterscheiden sich erheblich in ihrem Dezidierungsgrad. Die beinahe statischen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit des SGB IX stehen im Widerspruch zur dynamischen örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII. Vor diesem Hintergrund fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine weitgehende Konkretisierung der in § 109 Abs. 7 SGB VIII-E vorgesehene Übergangsregelung zur Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum 1. Januar 2028. Es sollte eine Nachschärfung erfolgen, um Nachteile für Leistungsberechtigte durch Zuständigkeitsstreite zu verhindern. Hierzu ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch eine spiegelbildliche gesetzliche Regelung im SGB IX, Teil 2 notwendig.

In § 109 Abs. 1 SGB VIII-E ist vorgesehen, dass Leistungsvereinbarungen bis 31. Dezember 2032 weitergelten sollen. Hingegen regelt § 109 Abs. 4 SGB VIII-E ab dem 1. Januar 2028 einen Anspruch für jede Vertragspartei auf Neuverhandlung. Dies höhlt die Regelung des § 109 Abs. 1 SGB VIII-E aus und steht den Interessen der Leistungsberechtigten auf eine kontinuierliche und stetige Leistungsversorgung entgegen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt daher, § 109 Abs. 4 SGB VIII-E zu streichen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend